

DE

***Fall Nr. COMP/M.3477 -
LAND NRW / NRW
BANK***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 27/07/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentennummer 304M3477*



Brüssel, den 27/07/2004

SG-Greffe(2004) D/203288

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3477-Land NRW/NRW Bank
Anmeldung vom 28.06.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97²
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 182, Datum
15.07.2004, Seite 2.**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Am 28.06.2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen (Land NRW) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen NRW.BANK (Deutschland) durch das Anwachsen von Stimmrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Land NRW: Beteiligung an Unternehmen, die insbesondere im Bereich des Immobilien-Management und -Investment tätig sind;

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

- NRW.BANK: Öffentliche Förderbank; Beteiligung an der WestLB AG, die Finanzdienstleistungen erbringt, und an Unternehmen, die Lotterien ausrichten und Spielbanken betreiben.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates³ fällt.
 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission

Pavel Telička
Mitglied der Kommission

³ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.